

Zwischen

der **ZWF, Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen GbR**, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin VG Bild-Kunst, diese vertreten durch ihr geschäftsführendes Vorstandsmitglied Dr. Urban Pappi und das Vorstandsmitglied Jobst Christian Oetzmann, Weberstr. 61, 53113 Bonn

- nachstehend "ZWF" -

und

dem **Bund der Gemzahler e.V.**, vertreten durch ihre Vorstandsvorsitzenden Alexander Brechtel und Harald Zankl, Simmlinger Weg 26, 94469 Deggendorf

- nachstehend "BdG" -

wird folgender

GESAMTVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien

1. Die ZWF ist eine aus den Verwertungsgesellschaften AGICOA, GÜFA, GWFF, VFF, VG Bild-Kunst und VGF zusammengeschlossene Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über die (Kabel-)Weitersendung und die öffentliche Wiedergabe ergeben, für Filmurheber (Regisseure, Kameraleute, Editoren, Filmarchitekten/Szenenbildner, Kostümbildner, Trickfilmzeichner) und

Filmproduzenten sowie von bildenden Künstlern, Fotografen, Illustratoren und Designern wahrzunehmen¹. Aufgrund von Wahrnehmungsverträgen und Repräsentationsvereinbarungen mit in- und ausländischen (Film-)Urhebern, Filmproduzenten und ausländischen (Film-) Verwertungsgesellschaften stehen den Gesellschafter-Gesellschaften der ZWF originäre und abgeleitete Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie auf der Weitersendung beruhende gesetzliche Vergütungsansprüche gem. §§ 20, 20b UrhG für die zeitgleiche, vollständige und unveränderte (Kabel-) Weitersendung von audiovisuellen Werken im Rahmen von Fernsehprogrammen und gem. § 22 UrhG für die Wahrnehmbarmachung von Funksendungen durch Bildschirme oder ähnliche technische Einrichtungen zu. AGICOA und VFF bringen keine Rechte oder Ansprüche nach § 22 UrhG ein, für die GWFF gilt entsprechendes für abgeleitete Rechte von Filmherstellern, die in der MPA zusammengeschlossen sind.

2. Der BdG vertritt die Interessen seiner Mitglieder und ist satzungsgemäß zum Abschluss eines Gesamtvertrages nach § 35 VGG berechtigt.
3. Mitglieder im Sinne dieses Vertrages sind die Mitglieder des BdG, soweit die von ihnen verantworteten Nutzungen dem Anwendungsbereich eines von der ZWF (auch zukünftig) veröffentlichten Tarifs nach § 38 VGG unterfallen.

§ 2

Tarife der ZWF / Inkassotätigkeit

1. Die ZWF stellt für die von ihr wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche Tarife nach § 38 VGG auf, veröffentlicht diese auf ihrer Website (www.zentralstelle-wiedergabe-fernsehsendungen.de) sowie zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Mit der GEMA hat die ZWF eine Repräsentationsvereinbarung abgeschlossen, über die die GEMA mit der Inkassotätigkeit zur Anwendung der ZWF-Tarife beauftragt ist. Gleiches gilt für die Umsetzung von Gesamtverträgen wie den vorliegenden, die die ZWF mit Nutzervereinigungen i.S.v. § 35 VGG abschließt.
3. Die GEMA schließt Lizenzverträge für Nutzungen gem. § 1 Abs. 1 dieses Gesamtvertrages mit Mitgliedern ab, über die letztere die von der ZWF wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche eingeräumt erhalten bzw. abgelden. Die Rechteeinräumung erfolgt nicht-ausschließlich und ist auf Nutzungen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die eingeräumten Rechte sind vorbehaltlich des § 34 UrhG nicht übertragbar.

¹ Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet. Alle grammatikalisch männlichen Bezeichnungen für Personen, die sich nicht nach ihrem Kontext ausschließlich auf Männer beziehen, gelten für alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts.

4. Die von den Mitgliedern zu erteilenden Auskünfte werden an die GEMA mit dem Fragebogen übermittelt. Bei (Kabel-)Weiterwendungen durch Krankenhäuser, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen entfällt eine Verwendung des Fragebogens nach der Anlage, sofern und solange diese Auskünfte der GEMA bereits vorliegen, z.B. in Durchführung eines eigenen Gesamtvertrages mit dem BdG.

§ 3

Gesamtvertragshilfe

1. Der BdG leistet der ZWF Vertragshilfe bei der Umsetzung dieses Gesamtvertrages. Er wird die ZWF hierbei durch geeignete Aufklärungsarbeit in Wort und Schrift unterstützen und dabei insbesondere auf die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Regelungen hinweisen.
2. Der BdG verpflichtet sich, der ZWF zur Geltendmachung ihrer Ansprüche geeignete Verzeichnisse mit den genauen Anschriften sowie ergänzenden Kontaktinformationen wie Telefon- / Faxnummer sowie E-Mail-Adressen ihrer Mitglieder – bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers – zur Verfügung zu stellen, vorrangig in elektronischer Form. Die ZWF wird derartige Listen nur anfordern, wenn dies zur Durchführung dieses Gesamtvertrages erforderlich ist. Davon unberührt bleiben Vereinbarungen des BdG mit der GEMA, über die der GEMA die zur Vornahme des Inkassos notwendigen Informationen gegenüber den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
3. Der BdG verpflichtet sich insbesondere, auf seine Mitglieder u.a. durch entsprechende (Presse-) Veröffentlichungen und Rundschreiben einzuwirken, damit die Mitglieder
 - a. die von der ZWF wahrgenommenen Rechte bzw. Vergütungsansprüche rechtzeitig vor Nutzungsbeginn einholen bzw. sich verpflichten abzugelten;
 - b. die für die Abrechnung nach den jeweils geltenden Tarifen der ZWF erforderlichen Auskünfte gegenüber der ZWF bzw. der GEMA geben;
 - c. die nach den jeweils geltenden Tarifen der ZWF fällige Vergütung fristgerecht und vollständig zahlen, dies für die Dauer der Repräsentationsvereinbarung zwischen ZWF und GEMA unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Regelungen der GEMA (insb. Verwendung des Lastschriftverfahrens).
4. Die ZWF beabsichtigt, einen Tarif für die Wahrnehmbarmachung von Funksendungen durch Bildschirme oder ähnliche technische Einrichtungen nach § 22 UrhG aufzustellen. Sie wird den BdG über die anstehende Veröffentlichung dieses Tarifs informieren und sich mit dem BdG abstimmen, damit der BdG die

geeigneten Maßnahmen treffen kann, um die ZWF bei der Einführung dieses Tarifs zu unterstützen.

§ 4 Vergütungssätze

1. Für die von dem BdG nach § 3 geleistete Gesamtvertragshilfe erklärt sich die ZWF bereit, den Mitgliedern nach § 1 Abs. 3 dieses Gesamtvertrages für die von ihnen vorgenommenen Nutzungen die jeweils gültigen Vergütungssätze i.S.v. § 2 Abs. 1 dieses Gesamtvertrages unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 Prozent einzuräumen.
2. Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart. Gleiches gilt für zukünftig erstmals veröffentlichte Tarife der ZWF.
3. Der Gesamtvertragsnachlass wird für die Dauer dieses Gesamtvertrages und nur denjenigen Mitgliedern gewährt, die bei dem BdG für jede Betriebsstelle eine Mitgliedschaft begründet haben und die die Höhe der Vergütungssätze nach Abs. 1 nicht bestreiten. Der Gesamtvertragsnachlass entfällt, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Vergütung in Verzug kommt oder sonstige Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Gesamtvertrages bereits Mitglied waren, wird der Gesamtvertragsnachlass rückwirkend zum 01.01.2022 gewährt. Für Mitglieder, die eine Mitgliedschaft beim BdG erst nach Unterzeichnung dieses Gesamtvertrages begründen, gewährt die ZWF diesen ab der nächsten Fälligkeit des Lizenzvertrages den Gesamtvertragsnachlass.

Wird der ZWF bzw. der GEMA der Austritt eines Mitgliedes aus dem BdG mitgeteilt, so erhebt die ZWF ab der nächsten Fälligkeit vom ehemaligen Mitglied den tariflichen Normalvergütungssatz, d.h. ohne Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses nach Abs. 1.

4. Die Vergütungssätze sind Nettobeträge zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sie sind, soweit sich nichts Abweichendes aus der Rechnung ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt zu zahlen.

§ 5 Datenschutz bei Übermittlung von personenbezogenen Daten

1. Der BdG verpflichtet sich, personenbezogenen Daten, insbesondere die Stammdaten der Mitglieder des BdG, nur auf der Grundlage einer rechtswirksamen Einwilligung des Mitgliedes, für deren Einholung und Nachweisbarkeit der BdG verantwortlich ist, zu übermitteln.

2. Die ZWF verpflichtet sich, die übermittelten personenbezogenen Daten nur zweckgebunden, zur Erfüllung des zwischen ZWF und BdG geschlossenen Gesamtvertrages, zu verarbeiten und insbesondere nicht an Dritte zu übermitteln. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an eine andere Verwertungsgesellschaft für die Durchführung von Inkassotätigkeiten i.S.v. § 2 Abs. 2 bis 4 dieses Gesamtvertrages im Wege der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der ZWF bzw. der GEMA und einem Mitglied über den Vollzug eines Lizenzvertrags bzw. über das Inkasso wirkt der BdG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieses Gesamtvertrages hin. Wird diese nicht innerhalb von einem Monat nach der schriftlichen Anrufung des BdG durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

§ 7

Vertragsdauer

Der Vertrag wird mit Wirkung ab dem 01.01.2022 geschlossen und kann von jeder Partei, erstmals zum 31.12.2024, unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Elektronische Dokumente in Textform genügen dem Schriftformerfordernis nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall

von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.

Bonn, den

Deggendorf, den *05.11.2023*

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

.....
Dr. Urban Pappi //

.....
Alexander Brechtl

Unterschrift im Original

Unterschrift im Original

.....
Jobst Christian Oetzmann

.....
Harald Zankl

ZWF

Bund der Gemazahler e.V.

Anlage: Fragebogen

Weitersendung von Fernsehprogrammen zum Empfang in Kranken- und Patientenzimmern von Krankenhäusern, Kliniken und vergleichbaren Einrichtungen

Vorbemerkung:

Aufgrund der Vergütungsregelungen des Gesamtvertrages zwischen dem BdG und der ZWF zur Abgeltung der von der ZWF wahrgenommenen (Kabel-)Weitersenderechte und hierauf basierenden gesetzlichen Vergütungsansprüche mit Wirkung ab dem 01.01.2019 ist es notwendig, dass die Krankenhausträger die Anzahl der tatsächlichen Empfangsgeräte in den Kranken- und Patientenzimmern angeben.

Auf der Grundlage der Angaben nach diesem Fragebogen erfolgen die (Neu-) Berechnung der Vergütung sowie – falls erforderlich – der Abschluss eines neuen Einzelvertrages zwischen dem einzelnen Krankenhausträger und der GEMA für die ZWF.

Fragen zur Nutzung in der Einrichtung:

1.	Mehrbettzimmer:	Anzahl
	Zweibettzimmer mit zwei Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
	Dreibettzimmer mit drei Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
	Vierbettzimmer mit vier Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
	Fünfbettzimmer mit fünf Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
	Sechsbettzimmer mit sechs Empfangsgeräten (ein Gerät pro Bett):	
2.	Bei Mehrbettzimmern , in denen weniger Empfangsgeräte als Betten, mindestens aber zwei Empfangsgeräte bereitgestellt werden, ist die Anzahl der bereitgestellten Empfangsgeräte maßgeblich. Empfangsgeräte in solchen Zimmern:	
3.	Mehrbettzimmer mit nur einem Empfangsgerät zum gemeinsamen Empfang von Fernsehprogrammen:	
4.	Einzelzimmer mit Empfangsgerät:	

Erläuterungen:

- Befindet sich an einem Patientenbett ein sog. „Medien-/Multimedia-Terminal“ o.ä., gilt dieses Terminal als ein Gerät.
- Werden sog. Medien-/Multimedia-Terminal mobil vorgehalten und jeweils nach Bedarf am Bett angebracht, ist folgendes zu beachten: Übersteigt die Anzahl der in den Patientenzimmern vorhandenen Betten die Anzahl der insgesamt vorgehaltenen mobilen Terminals, ist die Anzahl der Terminals maßgeblich. Dies ist bei der Angabe der Anzahl der Zimmer insgesamt zu berücksichtigen.
- Störreserven, die als Austauschgeräte lediglich vorgehalten werden, sind nicht in die Berechnung mit einzubeziehen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel